



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern
Per Mail an: reto.burn@fin.be.ch

Bern, 19. Juni 2019

VERNEHMLASSUNG: STEUERGESETZREVISION 2021

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Steuerrevision 2021 Stellung zu nehmen. In einem ersten Teil der Stellungnahme finden Sie unsere grundsätzlichen Einschätzungen, in einem zweiten Teil folgen Detailausführungen zu einzelnen Artikeln.

Grundsätzliches

Am 20. November 2018 hat die Berner Stimmbevölkerung Nein zu Steuergeschenken für Grosskonzerne gesagt. Nur vier Monate später schlägt die Regierung eine neue Steuergesetzrevision vor, welche die maximalen Steuerausfälle bei der Umsetzung der Steuervorlage des Bundes STAF vorsieht und zusammen mit Steuersenkungen für Privatpersonen Steuerausfälle im Umfang von 90 Millionen Franken vorsieht. Wie im Vortrag (S.5) vom Regierungsrat aufgezeigt wird, führt die Steuergesetzrevision 2021 für den Kanton Bern ab 2021 (trotz höheren Bundesbeiträgen) netto «zu Mindererträgen im Umfang von rund 50 Millionen Franken pro Jahr. Diese Mindererträge sind im AFP 2020-2022 nicht berücksichtigt». Angesichts der in der Botschaft aufgeführten finanzpolitischen Herausforderungen sind Steuersenkungen unverantwortlich und keinesfalls «finanzierbar». Wie selbst der Regierungsrat ausführt ist der Kanton Bern für die Jahre ab 2020 mit folgenden drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert. «Es handelt sich dabei um

1. die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich ab 2020,
2. die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs ab 2022 und
3. die Kompensation der Ertragsausfälle aus der vorliegenden Steuergesetzrevision sowie aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik ganz generell. Der Regierungsrat hat sich in seiner Vision «Engagement 2030» zum Ziel gesetzt, den Kanton Bern sowohl für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen.»



Für die Grünen sind Senkungen für juristische Personen, ob jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt, nicht opportun, da bisher nie eine umfassende Gegenfinanzierung aufgezeigt werden konnte. Wir erinnern an das Fazit des Regierungsrates (Vortrag, S. 5):

«Abschliessend ist für den Regierungsrat bereits heute klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen **äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.**»

Fazit: Angesichts dieser Ausgangslage kommen die Grünen zum Schluss, dass Steuersenkungen ohne das Vorliegen von Gegenfinanzierungen nicht verantwortbar sind, da diese voraussichtlich mit Leistungskürzungen «kompensiert» werden müssten. Dazu kommen weitere vom Regierungsrat erläuterte Risiken (abkühlende Konjunktur oder Aufwandentwicklung in einzelnen Aufgabenbereichen).

Unverständlich ist für die Grünen, warum der Regierungsrat nicht die seit längerem im Grossrat geforderte Anpassung der Motorfahrzeugsteuern (überwiesener Antrag der EVP) mit der Steuergesetzrevision 2021 kombiniert. Bereits in der Parlamentsdebatte der 2018 abgelehnten Steuergesetzrevision war die von den Grünen geforderte Gegenfinanzierung mit der Motorfahrzeugsteuer nur knapp gescheitert. Inzwischen liegt mit der in der Märzsession 2019 überwiesenen Motion 171-2018 «Revision der Motorfahrzeugsteuer» ein klarer Auftrag vor, der eine **ökologische Revision der Motorfahrzeugsteuer von mindestens 40 Mio. Franken fordert. Als Variante ist eine Anhebung der Motorfahrzeugsteuern vorzulegen, die klare ökologische Ziele verfolgt und mindestens 100 Millionen Franken einbringt.**

Fazit: Keine Steuersenkungen ohne ökologische Gegenfinanzierung

Gleichzeitig weisen die Grünen darauf hin, dass Wünsche nach späteren Senkungen der Gewinnsteuern für juristische Personen nicht unterstützt werden, solange nicht sichergestellt ist, dass diese nicht zu weiterem Leistungsabbau führen werden. So hatte sich die bernische Stimmbevölkerung am 25. November 2018 gegen entsprechende Entlastungen ausgesprochen und die Steuergesetzrevision 2019 mit rund 54 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt, da keine Gegenfinanzierung vorgesehen war.

Solange keine Gegenfinanzierung für die Steuervorlage 2021, namentlich durch die Motorfahrzeugsteuern, vorliegt, können die Grünen diese nicht unterstützen.

**Anträge:**

- Die Grünen beantragen die Rückweisung der Steuergesetzrevision 2021 mit dem Auftrag, diese mit einem ökologisch ausgerichteten Finanzierungsteil im Bereich der Motorfahrzeugsteuern zu ergänzen, der mindestens in der Höhe der Steuerausfälle liegt.
- Da die Motorfahrzeugsteuern 2012 um jährlich über 100 Millionen gesenkt wurden, ist als Variante eine Anhebung der Motorfahrzeugsteuern vorzulegen, welche klare ökologische Ziele verfolgt und pro Jahr mindestens 100 Millionen Franken einbringt.
- Gleichzeitig ist aufzuzeigen, was die dreistelligen Ausfälle beim Finanzausgleich bereits ab 2020 für die Kantonsfinanzen zur Folge haben.

Berner Offensive für Einschränkung des interkantonalen Steuerwettbewerbes nötig

Noch im Jahr 2007 lag der schweizweite Durchschnitt beim Höchststeuersatz für Unternehmen bei 20.76%. Innerhalb der letzten 12 Jahre ist er gesunken und im Jahr 2019 bei 17.06% angelangt. Weitere Senkungen folgen in den nächsten Jahren aufgrund der Steuervorlage 17 des Bundes (STAF). Der «Swiss Tax Report 2019» der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma KPMG vergleicht jährlich die Steuersätze aller Schweizer Kantone sowie von 130 Ländern.¹ Dies zeigt, dass das Problem für den Kanton Bern die sinkenden Steuersätze in den anderen Kantonen sind. Nach der Ablehnung einer massiven Steuersenkung im Kanton Solothurn zeigt sich, dass diese Steuersenkungspolitik in den Kantonen an ihre Grenzen gestossen ist. Daher ist es sinnvoll, dass der Kanton Bern auf nationaler Ebene eine Allianz für eine Eindämmung des Steuerwettbewerbes sucht u.a. bei interessierten Kantonen im Rahmen der kantonalen Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren und weiteren Interessierten wie z.B. der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD, wo sich die Präsidentin bereits in diese Richtung geäußert hat.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass sich der Regierungsrat für eine Harmonisierung der Unternehmenssteuern zwischen den Kantonen einsetzt und dazu mit Spezialist*innen ein Modell erarbeitet.

¹ Clarity on Swiss taxes. <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ch/pdf/clarity-on-swiss-taxes-2019-de.pdf>



Zu einzelnen Artikeln der Steuergesetzrevision 2021

Entlastungen für natürliche Personen (S. 27)

Entlastungen für natürliche Personen können nur dann vorgenommen werden, wenn unter dem Strich für den Berner Kantonshaushalt keine Steuerausfälle resultieren. Im Moment ist dies nicht der Fall und die Umsetzung der Motion 050-2017 Schöni-Affolter (glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» führt - angesichts der Verluste beim nationalen Finanzausgleich im Umfang von über 100 Millionen – netto zu Steuerausfällen.

Beiden Umsetzungsvorschlägen für die Senkung der Belastung der natürlichen Personen ist gemeinsam, dass sie nicht fiskalisch sind, sondern andere Motivationen haben, sei es die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung oder die Erleichterung der zu hohen und unsozialen Belastung durch die Gesundheitskosten bei den Krankenkassenprämien. Beide Massnahmen führen bei hohen Einkommen zu stärkeren Entlastungen. Es ist nicht einsichtig, warum hohe bis sehr hohe Einkommen bei den Kopfprämien stärker entlastet werden sollen. Dies ist keine sozialpolitische Massnahme, sondern ein Geschenk mit der Giesskanne.

Zudem kritisieren die Grünen die im Vortrag angetönte Umsetzung, wonach bei höheren Einnahmen bei den Liegenschaftssteuern die Steuersenkungen der natürlichen Personen höher zu sein hätten. Im Fall einer Annahme der Beschwerde der Stadt Bern würden die Mehreinnahmen aus Liegenschaftssteuern von 64 auf 90 Millionen Franken erhöht. Gemäss Fussnote 53 im Vortrag steht: «Für Entlastungen der natürlichen Personen im Rahmen der Motion 050-2017 müsste dann ein höherer Betrag vorgesehen werden.»

Antrag: Auf die Umsetzung der Motion ist zu verzichten. Eventualiter sind die Ausfälle einzugrenzen.

Art. 38 Abs. 1 I: Erhöhung Kinderbetreuungsabzug auf Fr. 25'000 (Botschaft, S. 28)

Die Grünen haben die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges auf 8000 Franken aktiv unterstützt, da dies für Mittelstandsfamilien eine Entlastung bringt. So wurden im Steuerjahr 2016 im Kanton Bern für insgesamt 42'765 Kinder ein Abzug für die Kinderdrittbetreuung geltend gemacht. Bei 5'313 Kindern konnten nicht sämtliche Kosten geltend gemacht werden, weil die tatsächlichen Kosten mehr als 8'000 Franken betragen haben. Bei einer Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken könnten fast alle Eltern der restlichen 5300 Kinder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Bei diesen Eltern der 5000 Kinder handelt es sich um Personen mit höheren Einkommen, da sie ausserhalb des Berner Subventionsmodells liegen. 2016 lag das massgebende Familieneinkommen für Subventionierung bei Fr. 160'280.00.



Im Grundsatz sind die Grünen der Ansicht, dass die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der öffentlichen Schule über Steuermittel finanziert werden sollte und die heutigen Elternbeiträge auch für den Mittelstand zu hoch sind. Hingegen sind die Grünen skeptisch, ob Steuerabzüge für Haushalte mit hohem Einkommen (ab Fr. 160'280.00) der richtige Weg sind. Die Steuereinbussen liegen im Kanton bei 3.8 Millionen bei den Gemeinden bei 1.9 Millionen jährlich, die aber keinesfalls für den notwendigen qualitativen und quantitativen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung fehlen dürfen. **Anstelle weiterer Ausfälle bei den Steuereinnahmen müssen unbedingt die Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung substantiell erhöht werden.**

Fazit: Im Sinne der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und um negative Erwerbsanreize zu reduzieren, unterstützen die Grünen die Massnahme – allerdings nur bis zu einer Höhe von 16'000 Fr.

Antrag: Erhöhung des maximalen Abzugs auf 16'000 Fr.

Art. 38 Abs. 1 g: Erhöhung des Versicherungsabzugs

Hauptsächlich, nämlich mit ganzen 30 Millionen Franken Einbussen beim Steuersubstrat, schlägt die Erhöhung des Versicherungsabzugs zu Buche. So sollen die bisherigen Abzüge für Gesundheitskosten um rund 10% erhöht werden. Bei einer alleinstehenden Person würde der Abzug statt wie bisher 2400 Franken neu 2650 Franken pro Jahr betragen.

Die Entlastung des Mittelstandes bei der Belastung durch die Krankenkassenprämien ist unbestritten ein zentrales sozialpolitisches Anliegen und wird von den Grünen seit Jahren gefordert. Dieser soziale Ausgleich soll mit der Vergünstigung der Prämienverbilligung gemacht werden und nicht wie vorgesehen mit der Giesskanne über weitere Steuerabzüge. Aufgrund der Steuerprogression wirkt dieser neue Abzug allerdings nicht zielgerichtet. Personen mit mittleren und hohem Einkommen profitieren stärker vom Steuerabzug, auch wenn sie dies sozialpolitisch gesehen gar nicht benötigen. Angesichts der Höhe der Steuerausfälle von mindestens 30 Millionen jährlich verlangen die Grünen den Verzicht auf den Abzug.

Fazit: Die Grünen sind gegen die Erhöhung des Versicherungsabzuges, da diese «steuerpolitische Giesskannenpolitik» nicht zielgerichtet ist. Die Grünen fordern im Gegenzug seit Jahren, dass die Prämienverbilligungen für die Krankenkassen so erhöht werden, dass der (untere) Mittelstand und insbesondere Familien gezielt entlastet werden. Massnahmen im Rahmen des Instrumentes der Prämienverbilligungen sind der sinnvollere Weg.

Antrag:
Auf die Erhöhung des Abzuges ist zu verzichten.



Separate Steueranlage für juristische Personen

Äusserst problematisch erachten die Grünen den Vorschlag einer separaten Steueranlage für juristische Personen, da damit auch in der vorliegenden Form eine neue Form von Steuerwettbewerb unter den Gemeinden für die Ansiedlung und Abwerbung von Unternehmen geschaffen wird. Zudem kann gegen die Änderung der Steueranlage kantonale im Rahmen des Voranschlags – im Gegensatz zu einer Änderung des Steuertarifs im Steuergesetz - kein Referendum ergriffen werden.

Das Steuergesetz sieht heute vor, dass bei allen periodischen Steuern – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleiche Steueranlage zur Anwendung kommt. Die Steueranlage des Kantons und die davon unabhängige Steueranlage der Gemeinde gilt somit nach geltendem Recht für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie für die Grundstückgewinnsteuer. Wie der Regierungsrat zur Interpellation 076-2017 «Steueranlage statt Steuertarif ändern» ausgeführt hat, haben separate Steueranlagen folgende Folgen. Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen für Gewinn- und Kapitalsteuern würde es dem Kanton ermöglichen, die Kantonssteuern der juristischen Personen auch mit einer Änderung der Steueranlage im jährlichen Voranschlag (statt mit einer Änderung des Steuertarifs im Steuergesetz) zu senken. Damit wäre eine Entlastung möglich, die nicht automatisch auch die Gemeindefinanzen betrifft. Eine gezielte Entlastung für besonders stark belastete Unternehmen wäre indessen nicht möglich. Die Entlastung würde linear bei allen juristischen Personen greifen. Problematisch ist dabei besonders auch der demokratiepolitische Aspekt. Während gegen die Änderung des Steuertarifs im Steuergesetz ein Referendum ergriffen werden kann, wird die Steueranlage kantonale im Rahmen des Voranschlags festgelegt, und es gibt dagegen keine Referendumsmöglichkeit. Damit wird die politische Minderheit (aktuell die Minderheit Grün-Links der Möglichkeit beraubt, ein Referendum zu ergreifen.)

Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen für Gewinn- und Kapitalsteuern würde es den Gemeinden ermöglichen, Mindereinnahmen bei den juristischen Personen als Folge einer Steuergesetzrevision mit einer Erhöhung der Gemeindesteueranlage für juristische Personen zu kompensieren. Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde die natürlichen Personen nicht betreffen, so dass deren Steuerlast nicht erhöht würde. Die Argumentation der Regierung, dass dies von Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2019 (und den geplanten Gewinnsteuersenkungen) gewünscht worden sei, hat sich mit der Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 relativiert, bzw. ist obsolet geworden. An der Beurteilung ändert der vorliegende Vorschlag nicht, dass die Gemeindesteueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um maximal 20 Prozent höher oder tiefer (als die Steueranlage für die natürlichen Personen) festgesetzt werden kann.

Das Risiko eines neuen inner-kantonalen Steuerwettbewerbs ist real, da Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen die Steueranlage für juristische



Personen deutlich senken könnten, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren.

Antrag: Die Grünen beantragen auf die Einführung einer separaten Steueranlage für juristische Personen zu verzichten. (Artikel 2 Absatz 3 (Kantonssteuer) und Artikel 250 Absatz 3 (Gemeindesteuer).)

Umsetzung der Steuervorlage des Bundes STAF

Der Regierungsrat will eine maximale Anwendung der in der bundesrechtlichen STAF-Vorlage möglichen Instrumente. Gewinne aus Patenten sollen bis 90 Prozent steuerfrei sein (Patentbox), Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sollen mit einem sogenannten Überabzug von 150 Prozent abziehbar sein, Gewinne sind nur zu 30 Prozent steuerbar, d.h. die maximale «Entlastungsgrenze» liegt bei 70 Prozent, dazu kommen Entlastungen bei der Kapitalsteuer. Die damit verbundenen Einnahmenverluste betragen für den Kanton rund 57 Millionen, bei den Gemeinden/ Kirchgemeinden von knapp 24 Millionen. Diese werden auch trotz höherem Anteil an der direkten Bundessteuer nicht vollumfänglich kompensiert und es bleiben unter dem Strich Mindereinnahmen.

Entlastungen bei der Kapitalsteuer

Die Kantone können für Eigenkapital, auf Beteiligungsrechte sowie auf Patente und vergleichbare Rechte eine Steuerermässigung vorsehen. Der Regierungsrat möchte von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, stattdessen soll der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille auf 0.05 Promille herabgesetzt werden.

Die Mindereinnahmen betragen 6.9 Millionen Franken beim Kanton, 3.5 Millionen Franken bei den Gemeinden und 0.5 Millionen Franken bei den Kirchgemeinden. Damit sollen für Unternehmen «mit sehr hohem Kapital weiterhin attraktive Bedingungen» angeboten werden.

Angesichts der klammen Kantonsfinanzen, die zu wenig Mittel für wichtige öffentliche Aufgaben wie Klima- und Umweltschutz, Ergänzungsleistungen für Familien zur Armutsprävention, mehr Prämienverbilligungen für den Mittelstand, bessere Löhne in der Volksschule, usw. sind solche weitere Steuergeschenke nicht verantwortbar.

Anträge:

- Die Grünen beantragen, dass nur die bundesgesetzlich zwingenden Anpassungen ins Kantonsrecht überführt werden.

Es ist auf den Überabzug von 50% für Forschung und Entwicklung zu verzichten. Im Bereich Entwicklung bestehen sehr viele Unklarheiten.



- Die Finanzkommission ist periodisch über die Folgen (u.a. Höhe der konkreten Ausfälle) der Umsetzung der Patentbox und der Abzüge bei Forschung und Entwicklung zu informieren.
- Auf die Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille auf 0.05 Promille ist zu verzichten.

Art. 40, Abs. 6 und 7 (Erhöhung der heutigen Abzüge für bescheidene Einkommen)

Bei Rentenberechtigten Personen besteht die Problematik, dass in gewissen Fällen, die geschuldeten Steuern dazu führen, dass das verfügbare Einkommen damit nicht mehr ausreicht um die minimalen Lebenshaltungskosten (anerkannte Ausgaben nach Art. 10 ELG) zu decken. Daher schlagen die Grünen vor, dass eine Erhöhung der heutigen Abzüge für bescheidene Einkommen (Heute beträgt der Abzug Fr. 2000 bei Ehepaaren mit Einkommen unter Fr. 20'000, bzw. Fr. 1000 bei Einzelpersonen mit Einkommen unter Fr. 15'000) geprüft wird.

Antrag:

Es ist eine Erhöhung der heutigen Abzüge bzw. des Grenzwertes für bescheidene Einkommen zu prüfen. (Heute beträgt der Abzug Fr. 2000 bei Ehepaaren mit Einkommen unter Fr. 20'000, bzw. Fr. 1000 bei Einzelpersonen mit Einkommen unter Fr. 15'000).

Artikel 84 StG (Steuererleichterung)

Die Grünen regen an, im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision die Aufhebung von Artikel 84 StG (Steuererleichterung) zu prüfen. Es dürfte eine Frage der Zeit sein, bis diese vermeintliche Wirtschaftsförderungsmassnahme international verpönt sein wird. Sollte an Artikel 84 festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass sowohl die aktuell betroffenen als auch zukünftig begünstigten juristischen Personen nicht doppelt profitieren (Steuererleichterung und Massnahmen aus der STAF zusammen), sondern einen Mindestgewinn zu versteuern haben.

Anträge:

Es ist die Aufhebung von Artikel 84 StG (Steuererleichterung) zu prüfen.



Energiegesetz

Das Bundesparlament hat am 30. September 2016 das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) verabschiedet. Zur Förderung von Energiesparmassnahmen haben die eidgenössischen Räte u.a. folgende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes beschlossen. Neu wird festgehalten, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (inkl. abzugsfähige Rückbaukosten), in den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich geltend gemacht werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Normalerweise können steuerwirksame Kosten nur im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden.

Die direkte Subventionierung von Energiemassnahmen wäre sachgerechter als der Abzug via Steuern – da davon vorab vermögendere Hauseigentümer/innen profitieren. Die Grünen unterstützen diese Massnahme als Zwischenlösung, bis die geforderte Systemänderung mit einer klaren Subventionslösung kommt, da damit die Sanierungsrate bei Gebäuden erhöht werden kann. Die Erhöhung von heute 1 auf 3% ist dringlich, um die Energiewende umsetzen zu können.

Systemwechsel in der Besteuerung für PV-Anlagen

Bei den Praxisfestlegungen des Liegenschaftsunterhalts ist ein Systemwechsel bei der Besteuerung von privat betriebenen Energieerzeugungsanlagen - nachfolgend EEA genannt - vorzunehmen. Die aktuelle Steuerpraxis des Kantons Graubündens dient hierbei als Vorlage: Aufrechnung der Investitionen der EEA (inklusive aller zugehörigen Geräte und elektrischen Installationen wie Wechselrichter, Blitzschutz, Solarbatterien etc.) und des Unterhalts gegen die kumulierten Erträge ohne Eigenmietwert. An die Erträge muss auch ein allfälliger, in Vorjahren unter dem alten System ausgerichteter Steuerabzug angerechnet werden. Nach dem Systemwechsel darf bei der Bemessung des Eigenmietwerts von in die Gebäudehülle integrierten PV- und Solarthermie-Anlagen nur noch der Äquivalentanteil von Norm-Bauteilen (nach SIA-Tabellen) angerechnet werden, bei Fahrnis-Anlagen muss die Anrechnung beim Eigenmietwert ganz entfallen, da diese keine Gebäudebestandteile darstellen. Bereits berechnete und ausgewiesene Eigenmietwerte sind zu korrigieren.

Diese fortschrittliche Praxis der steuerlichen Behandlung von Energie-Erzeugungsanlagen bedingt natürlich auch das Streichen der Steuerabzüge. Zudem schlagen wir vor, mittelfristig die gesamten Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltmassnahmen zu prüfen und durch Subventionen zu ersetzen: Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften können dann bei den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nur noch die werterhaltenden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen vom Einkommen abgezogen werden.



Vorgehen

analog zum Kt. Graubünden, der diese vier Massnahmen umgesetzt hat:

1. Abschaffung der erweiterten Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen
2. Erweiterung des kantonalen Fördertopfs (finanziert durch Kanton und Gemeinden) als Ausgleich.
3. Erhöhung aller kantonalen Förderbeiträge (mit einem Drittel aus dem kantonalen Fördertopf und zwei Drittel Bundesbeitrag), so dass keine Benachteiligungen durch wegfallende Steuerabzüge auftreten.
4. Änderung der Besteuerung von PV-Anlagen im Privatbesitz analog Modell Graubünden.

Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 StG)

Bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden Kostgelder und Pflegeentschädigungen geleistet. Bei den pflegebedürftigen Personen kann es sich auch um nichtverwandte Personen handeln oder um Personen, die noch nicht betagt sind. Bei der steuerlichen Beurteilung der entsprechenden Entschädigungen kann es weder auf das Verwandtschaftsverhältnis («Angehörige») noch auf das Alter («Betagte») der betreuten Person ankommen. In der Praxis wird die Bestimmung deshalb bei allen Entschädigungen für pflegebedürftige Personen im gleichen Haushalt angewendet. Die Grünen unterstützen explizit die Anpassung des heute zu engen Wortlautes der Bestimmung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden
Co-Präsidentin Grüne Kanton Bern,
Grossrätin

Jessica Fuchs
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern